



STATUTEN

Präambel

Kapitel I Name, Sitz, Flagge, Zweck

- Art. 1 Name
- Art. 2 Flagge
- Art. 3 Zweck

Kapitel II Mitgliedschaft, Mitglieder

- Art. 4 Mitgliedschaft
- Art. 5 Aktivmitglieder
- Art. 6 Juniorenmitglieder
- Art. 7 Passivmitglieder
- Art. 8 Freimitglieder
- Art. 9 Ehrenmitglieder
- Art. 10 Aufnahme
- Art. 11 Beiträge und Gebühren
- Art. 12 Austritt
- Art. 13 Ausschluss
- Art. 14 Haftung und Anspruch auf das Clubvermögen

Kapitel III Organe

- Art. 15 Organe

A Die Generalversammlung

- Art. 16 Einberufung und Anträge
- Art. 17 Zuständigkeit
- Art. 18 Stimm- und Wahlrecht
- Art. 19 Abstimmungen

B Vorstand

- Art. 20 Organisation
- Art. 21 Zuständigkeit
- Art. 22 Präsident
- Art. 23 Kassier
- Art. 24 Aktuar

C Revisoren

- Art. 25 Revisoren

D Kommissionen

- Art. 26 Kommissionen

Kapitel IV Geschäftsjahr

- Art. 27 Geschäftsjahr

Kapitel V Statutenrevision und Auflösung

- Art. 28 Statutenänderung
- Art. 29 Auflösung / Fusion

Kapitel VI Schlussbestimmungen

- Art. 30 Schlussbestimmungen

Statuten Segelclub Pratteln (SCP) vom 27. Januar 2004

Präambel

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Statuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Kapitel I Name, Sitz, Flagge, Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Segelclub Pratteln“ (nachfolgend SCP genannt) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des amtierenden Präsidenten.

Art. 2 Flagge

Der Clubstander zeigt das Wappen von Pratteln, welches auf gelbem Grund die Farben blau, weiss und schwarz führt.

Art. 3 Zweck

Der SCP pflegt und fördert den Segelsport.

Kapitel II Mitgliedschaft und Mitglieder

Art. 4 Mitgliedschaft

Der SCP setzt sich aus Aktiv-, Junioren-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern zusammen.

Der SCP selbst ist Mitglied beim Schweizerischen Segelverband (Swiss Sailing) und der Interessengemeinschaft der Ortsvereine Pratteln (IGOP). Die Generalversammlung beschliesst über die Mitgliedschaft bei weiteren Organisationen oder Verbänden.

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die sich aktiv dem Bootssport widmen. Bootsbesitzer sind immer Aktivmitglied, ausser sie sind schon bei einem andern, Swiss Sailing angeschlossenen Verein, als Aktivmitglied registriert.

Art. 6 Juniorenmitglieder

Juniormitglieder sind Jugendliche zwischen dem 12. und dem 18. Altersjahr.

Junioren, die nicht fristgemäss ihren Austritt erklären, werden nach Erreichen des 18. Altersjahres per darauffolgendem 1. Januar automatisch zu Aktivmitgliedern.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des SCP. Es können auch Bootsbesitzer sein, die bei einem andern, Swiss Sailing angeschlossenen Verein, als Aktivmitglied registriert sind.

Passivmitglieder haben weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht.

Passivmitglieder können nach mindestens vierjähriger Mitgliedschaft ohne Probezeit zu den Aktiven übertreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 8 Freimitglieder

Aktivmitglieder werden nach 25-jähriger, ununterbrochener Aktivmitgliedschaft automatisch zu Freimitgliedern.

Sie geniessen alle Rechte eines Aktivmitgliedes, haben jedoch keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten (davon ausgenommen sind allfällige Beiträge an einen Dachverband).

Art. 9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den SCP verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Sie geniessen alle Rechte eines Aktivmitgliedes, haben jedoch keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten (davon ausgenommen sind allfällige Beiträge an einen Dachverband).

Art. 10 Aufnahme

Aufnahmegesuche für die Kategorie Aktiv-, Junioren- und Passivmitglieder sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet, ob der Kandidat für eine Probezeit von zwei Segelsaisons (eine solche dauert jeweils von April bis September) provisorisch aufgenommen wird. Während der Probezeit hat der Kandidat die Beiträge für die jeweilige Mitgliederkategorie zu entrichten, hat jedoch weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht. In begründeten Fällen und bei Einstimmigkeit kann der Vorstand eine verkürzte Probezeit zulassen. Passivmitglieder müssen keine Probezeit absolvieren.

Nach der Probezeit entscheidet der Vorstand über die definitive Aufnahme. Neue Mitglieder müssen von der Generalversammlung bestätigt werden.

Art. 11 Beiträge und Gebühren

Beiträge und Gebühren werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Neue Aktivmitglieder, ausser übertretende Juniormitglieder, haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Gebühr wird folgendermassen fällig:

- a) die eine Hälfte 30 Tage nach der provisorischen Aufnahme gemäss Art. 10 Abs. 2 hiervor;
- b) die andere Hälfte 30 Tage nach Bestätigung der definitiven Aufnahme durch die Generalversammlung;
- c) bei Übertritt von einer anderen Mitgliederkategorie 30 Tage nach dem diesen auslösenden Vorfall.

Jedes Aktiv-, Junioren- und Passivmitglied hat einen jährlichen ordentlichen Mitgliederbeitrag in der Höhe von höchstens CHF 80.-- (ohne einen allfälligen Beitrag an einen Dachverband), abgestuft nach Mitgliederkategorie, zu entrichten. Der Mitgliederbeitrag wird 30 Tage nach der ordentlichen Generalversammlung fällig.

Frei- und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag, sondern nur einen allfälligen Beitrag an einen Dachverband.

Art. 12 Austritt

Der Austritt erfolgt ausschliesslich auf das Ende eines Kalenderjahres.

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Austretende hat die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr zu erfüllen.

Art. 13 Ausschluss

Die Generalversammlung kann auf Antrag dreier Mitglieder oder des Vorstandes ein Mitglied aus dem SCP ausschliessen, wenn:

- a) es sich weigert, den Statuten und Reglementen des SCP oder den Beschlüssen seiner Organe Folge zu leisten;
- b) es durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des SCP verletzt oder schädigt;
- c) es bis spätestens auf Jahresende seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCP trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.

Ausgeschlossene Mitglieder haften auch nach ihrem Ausschluss für ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club.

Art. 14 Haftung und Anspruch auf das Clubvermögen

Für die Verbindlichkeiten des SCP haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf das Vermögen des SCP.

Kapitel III Organe

Art. 15 Organe

Organe des SCP sind:

- a) die Generalversammlung (GV);
- b) der Vorstand;
- c) die Revisoren;
- d) die Kommissionen.

A Die Generalversammlung

Art. 16 Einberufung und Anträge

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Begehren eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung hat 20 Tage vor dem Datum ihrer Abhaltung schriftlich zu erfolgen. Die Traktandenliste, die Anträge und die Namen der zur Aufnahme vorgeschlagenen Mitglieder müssen zusammen mit der Einladung ebenfalls zugestellt werden.

Anträge an die Generalversammlung sind, zuhanden des Präsidenten, mindestens 30 Tage vor dem GV-Termin schriftlich einzureichen.

Art. 17 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SCP und zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
- b) die Wahl von zwei Revisoren und eines Ersatzes;
- c) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- d) die Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- e) die Genehmigung des Budgets sowie die Festsetzung der Gebühren und Beiträge;
- f) die Bestätigung der vom Vorstand zur Aufnahme vorgeschlagenen Mitglieder;
- g) den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 13 hievior;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern im Sinne von Art. 9 hievior;

- i) die Genehmigung des Jahresprogramms;
- j) die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des SCP bei andern Organisationen oder Verbänden;
- k) die Revision der Statuten;
- l) die Auflösung oder Fusion des SCP und den Entscheid über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens;
- m) die Behandlung aller Geschäfte, welche die Zuständigkeit des Vorstandes übersteigen.

Art. 18 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Aktiv-, Frei-, Ehren- und Juniormitglied hat eine Stimme.

Passivmitglieder haben weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht.

Art. 19 Abstimmungen

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.

In der Regel wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt eine geheime Abstimmung.

Wahlen erfolgen bei mehreren Kandidaten immer geheim.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

B. Vorstand

Art. 20 Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Aktiv-, Frei-, oder Ehrenmitgliedern, welche folgende Chargen bekleiden:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Hafmeister

Der Vorstand kann um zwei Beisitzer erweitert werden, muss jedoch aus einer ungeraden Mitgliederzahl bestehen.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist beliebig zulässig.

Art. 21 Zuständigkeit

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Vertretung des SCP nach aussen;
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlungen;
- c) die provisorische Aufnahme von neuen Aktiv-, Junioren- und Passivmitgliedern;
- d) die Verkürzung der Probezeit;
- e) den Einsatz von Kommissionen;
- f) die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlungen und deren Organisation;
- g) Ausarbeitung des Jahresprogramms;
- h) sportliche und gesellige Anlässe, ausserhalb des Jahresprogramms;
- i) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis max. CHF 3'000.- pro Geschäftsjahr und Ereignis;
- j) die Erstellung, Verabschiedung und Revision der Clubreglemente.

Art. 22 Präsident

Der Präsident leitet die Generalversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes. Bei Abwesenheit kann diese Aufgabe vom Vizepräsidenten oder einem andern Vorstandsmitglied übernommen werden.

Er verfasst den Jahresbericht zu Händen der Generalversammlung.

Für den SCP zeichnet rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident, kollektiv mit einem andern Mitglied des Vorstandes.

Art. 23 Kassier

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Clubs und führt die Buchhaltung. Er erstellt zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung.

Über Bank- und Postcheckguthaben besteht eine Einzelverfügungsberechtigung für den Präsidenten und den Kassier.

Art. 24 Aktuar

Der Aktuar ist für das Protokoll, die Korrespondenz sowie das Archiv verantwortlich.

C. Revisoren

Art. 25 Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatz. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.

Die Revisoren prüfen die Geschäfts- und Rechnungsführung.

Sie unterbreiten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und einen Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

D. Kommissionen

Art. 26 Kommissionen

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen. Er legt ihre Aufträge im Einzelfall fest.

Kapitel IV Geschäftsjahr

Art. 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Kapitel V Statutenrevision und Auflösung

Art. 28 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art 29 Auflösung / Fusion

Über die Auflösung oder Fusion des SCP kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung gültig verhandelt und beschlossen werden.

Der Beschluss über die Auflösung oder Fusion bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder.

Vor der Abstimmung über die Auflösung oder Fusion ist über die allfällige Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens zu bestimmen.

Kapitel VI Schlussbestimmungen

Art 30 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden am 27. Januar 2004 anlässlich der Generalversammlung genehmigt.

Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

der Präsident: Fritz Gloor

der Aktuar : Paul Kurth

Reglemente:

der Redaktor: Thomas Weiss